



Kanton Zürich  
Bildungsdirektion  
Volksschulamt  
Amtsleitung, Stabsstelle

Kontakt: Martin Stürm, lic. phil., Kommunikationsbeauftragter, Walchestrasse 21, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 53 22, martin.stuerm@vsa.zh.ch

1. November 2017  
1/3

# Aktivitäten durch den Elternrat

## Handlungsfelder, Zusammenarbeit und Haftung

### Handlungsfelder und Zusammenarbeit

#### *Grundlagen*

Elterngremien können auf verschiedene Weise an der Schule mitwirken und die professionelle Arbeit der Lehrpersonen ergänzen. Die Form der Elternmitwirkung wird im Organisationsstatut festgelegt (§ 55 Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) in Verbindung mit § 41 Volksschulverordnung (VSV; LS 412.101). Grundlegende Vorgaben wie Ziele, Aufgaben oder Entscheidungskompetenzen für die Elterngremien der Schuleinheiten werden in einem, das Organisationsstatut ergänzenden, Reglement festgehalten. Eine Mitwirkung bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist durch das Volksschulgesetz explizit ausgeschlossen. Das Reglement zur Elternmitwirkung muss durch die Schulpflege genehmigt werden.

#### *Zusammenarbeit*

Ziel und Zweck der Elternmitwirkung ist eine sinnvolle und gewinnbringende Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern zum Wohle aller Kinder. Deshalb sollten Anlässe des Elternrats immer einen ersichtlichen Bezug zur Schule haben. Aktivitäten des Elternrats müssen daher mit der Schule abgesprochen werden. In vielen Schulen hat es sich bewährt, dass die Schulleitung in regelmässigen Abständen an den Sitzungen der Elterngremien teilnimmt.

Die Schule ihrerseits sollte sich an den Aktivitäten der Elternmitwirkung - insbesondere auch personell - beteiligen. Der Grundsatz, dass die Verantwortung zur Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler bei den Lehrpersonen liegt, gilt auch für Aktivitäten des Elternrats. Der Beizug von Eltern als Unterstützung ist immer möglich, die Verantwortung für die Wahrnehmung der Obhut bleibt aber letztlich bei den Lehrpersonen oder bei der Schulleitung (vgl. § 26 Abs. 1 VSG in Verbindung mit § 24 VSV). Eine Ausnahme bilden Veranstaltungen, bei welchen die Kinder durch ihre eigenen Eltern begleitet werden. In diesen Fällen ist es wichtig, seitens der Schule klar zu kommunizieren, dass die Verantwortung für die Aufsicht der Kinder bei deren Eltern liegt (z.B. Kinderflohmarkt).

Es ist sinnvoll, wenn die Aktivitäten des Elternrats von der Schulleitung jeweils genehmigt werden. Dabei sind die wesentlichen Eckpunkte der Veranstaltung festzuhalten. Dazu gehört auch die Form der Mitwirkung und Unterstützung der Schule. Es ist zudem die Auf-

gabe der Schulleitung, in Absprache mit dem Elternrat zu klären, ob in der geplanten Veranstaltung der Bezug zur Schule gegeben ist und beispielsweise auch die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.

*Mögliche Handlungsfelder sind zum Beispiel:*

- Klassenelternabende (auch Eltern können Themen einbringen, eventuell gemeinsame Vorbereitung mit der Lehrperson)
- Anhörung im Rahmen der Ausrichtung des Schulprogramms
- Einbezug der Elternmitwirkung im Feedbackprozess für die schulinterne Qualitätssicherung
- Elternbildung (Organisation von Veranstaltungen zu Themen wie: Lernen, Ernährung, Sucht, Sexualität, Medien, Grenzen setzen, Gewalt ...)
- Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfest, Erzählnacht, etc.)
- Schulwegsicherung
- Unterstützung im Berufswahlprozess
- Mitarbeit bei Aufgabenhilfe, Mithilfe bei Deutschkursen für Migrantinnen und Migranten,
- Mitgestaltung der Schulzeitung oder der Website
- Kontaktpflege mit Familien ausländischer Herkunft oder mit Neuzugezogenen

Hinweise zu Haftungsfragen

Personen- und Sachschäden sind immer Resultate von ganz konkreten Abläufen. Sie werden retrospektiv festgestellt. Haftungsfragen können deshalb nicht generell beantwortet werden. Einige nützliche Hinweise können jedoch gemacht werden:

Grundsätzlich haftet die Gemeinde für Personen- oder Sachschäden, welche ein Mitglied des Elternrates einem Dritten (z.B. einem Kind) in Ausübung amtlicher Verrichtungen widerrechtlich zufügt (§§ 2 – 4 i.V.m. § 6 Haftungsgesetz; LS 170.1). Das bedeutet, dass die geschädigte Person nicht direkt die schädigende Person für den Schaden belangen kann, sondern sich an das verantwortliche Gemeinwesen wenden muss (Staatshaftung). In der Regel ist die amtliche Tätigkeit gegeben, wenn die Aktivität eine Grundlage im Organisationsstatut und/oder im Elternratsreglement hat, sich innerhalb der vorgesehenen Handlungsfelder des Elternrats bewegt und mit Wissen und Mitwirken der Schule sowie mit Einwilligung der Schulleitung erfolgt.

In Fällen nicht amtlicher Tätigkeit, wie auch bei Grobfahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Verursacher oder die Verursacherin. Ob eine amtliche Tätigkeit vorliegt, muss immer im Einzelfall geklärt werden.

Daher ist es zur Sicherheit auf jeden Fall ratsam, dass Eltern des Elternrats über eine private Haftpflichtversicherung verfügen.

### *Private Aktivitäten von Eltern*

Aktivitäten und Anlässe des Elternrats, an welchen die Aufsicht über die Kinder nicht durch Lehrpersonen der Schule, sondern ausschliesslich durch Mitglieder des Elternrats oder einiger anderer Eltern wahrgenommen wird, gelten in der Regel nicht mehr als schulische Anlässe. Die Schule kann in diesen Fällen keine Verantwortung übernehmen. Die Staatshaftung kommt nicht zur Anwendung.

Den Eltern ist es jedoch unbenommen, einen solchen Anlass auf privater Basis zu organisieren. Da es sich in diesem Fall nicht um einen schulischen Anlass handelt, ist die Teilnahme daran freiwillig und fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Schule. Dieser Umstand muss den Eltern der teilnehmenden Kinder klar kommuniziert werden, beispielsweise dadurch, dass keine „offiziellen“ Dokumente oder Vorlagen der Schule benutzt werden.